2620 n-G

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Postleitzahl 2100

Zl.: IX/St-24/3 Korneuburg, am 16. Okt. 1969.

Betr.: Dr.Krehan, Stockerau, Beseitigung eines Baumes.

B e s c h e i d :

Dr. Hans Krehan, Rechtsanwalt, Stockerau, Neubau 2, Nachbar zum Grundstück EZ. 230, Parzelle Nr. 78/11, Katastralgemeinde Stockerau (Eigentümer Johann und Franziska RIHA, beide Stockerau, Neubau 6 wohnhaft), hat um die naturschutzbehördliche Genehmigung zur Beseitigung der auf dem Grundstück Nr. 78/11 stehenden Platane, die auf Grund der Erklärung des Landrates Korneuburg vom 16.4.1942, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 25.4.1942, zum Naturdenkmal erklärtworden ist, was im A-Blatt der EZ. 230, Grundbuch Stockerau, angemerkt erscheint, angesucht.

S p r u c h :

Auf Grund dieses Ansuchens genehmigt die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg als zuständige Naturschutzbehörde im Sinne des § 4 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968 die Beseitigung der vorbezeichneten Platane, falls dortselbst ein Wohnhaus errichtet wird.

Für diese Genehmigung hat der Genehmigungswerber Dr. Hans Krehan, Rechtsanwalt, Neubau 2, 2000 Stockerau, gemäß TP A 2, Landesverwaltungsabgabenverordnung 1969, eine Verwaltungsabgabe von S 30,-- zu entrichten.

B e g r ü n d u n g :

Die vorgeschriebenee Verwaltungsabgabe ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in der zit. Gesetzesbestimmung begründet.

Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG. 1950.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- pro Bogen zu vergebühren.

Ergeht an:

1.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Krehan, 2000 Stockerau, Neubau 2, unter Anschluß eines Erlagscheines,
2.) die Grundeigentümer Johann und Franziska Riha, 2000 Stockerau, Neubau 6,
3.) das Bezirksgericht Stockerau mit dem Ersuchen um Löschung d.Anm. des Naturdenkmales.

e/.

4.) den Herrn Bürgermeister in 2000 Stockerau zur Kenntnisnahme,

5.) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, mit der Bitte um Kenntnisnahme,

6.) den Bezirksforstinspektor als Naturschutzkonsulent im Hause zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Amt der NÖ. Landesregierung III/2
Einlaufstelle
23. OKT. 1969
2620a
III/2 — Beschl. — Beilagen
Stempel

IX/St-9/10-1978 Reg.Rat Müller 12 25.September 1978

Parzelle Nr. 78/11, KG. Stockerau - Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-1, die auf Parzelle Nr. 78/11, KG. Stockerau, stockende Platane mit einer ungefähren Höhe von 30 m, einem Stammumfang von rund 4,5 m, einen Kronendurchmesser von 24 m und einem Alter von ca. 115 Jahren, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die Behörde kann Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ. 230, KG. Stockerau, war unter Ordnungsziffer 4 angemerkt gewesen, daß die auf dem Grundstück 78/11, stehende Platane zum Naturdenkmal erklärt und im Naturdenkmalbuch unter der Nummer 11 eingetragen ist.

Auf Grund des Antrages von Dr. Hans Krehan wurde mit ha. Bescheid vom 16.Oktober 1969, Zl.: IX/St-24/3, die Erklärung zum Naturdenkmal aufgehoben, und die Löschung im Grundbuch Stockerau veranlaßt.

Anläßlich einer am 11.11.1977 durchgeführten Begehung wurde festgestellt, daß die gegenständliche Platane nach wie vor belassen worden ist. Die Aufhebung des Naturschutzes wurde seinerzeit für diesen beantragt, weil unter seinem Kronendach eine Wohnhaus errichtet werden sollte. Dieses Wohnhaus ist wohl errichtet worden, die Platane selbst jedoch wurde nicht entfernt.

Auf Grund der Tatsache, daß diese Platane ein wesentliches gestaltendes Element des Bildes der Stadtgemeinde Stockerau darstellt, und der seinerzeitige Zweck der Aufhebung des Naturschutzes weggefallen ist, war daher im Spruch angeführt zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch berufen werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu vergebühren.

Für den Bezirkshauptmann
Regierungsrat Müller

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Grossauer

11.Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Panzenböck

Bezirkshauptmannschaft 12 Korneuburg

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen			
KOW3-N-0429/002	-			
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 62) 9025 Durchwahl	Datum	
-	Magdalena Batoha	29236	18. Juli 2007	

Betrifft
Stadtgemeinde Stockerau, KG Stockerau, Grundstück Nr. 78/11, Naturdenkmal „Platane"; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg **widerruft** die mit Bescheid vom 25. September 1978, IX/St-9/10-1978, erfolgte Naturdenkmalerklärung der „Platane" auf Grundstück Nr. 78/11, KG Stockerau.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg 14 14

Dr. Suchanek

Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Begründung

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass die gegenständliche Platane anlässlich eines Sturmes umgerissen wurde und nur mehr der Stock der Platane vorhanden ist.
Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister, 2000 Stockerau
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
3. Frau Franziska Riha, Landstraße 16, 2000 Stockerau
4. Herrn Dkfm. Helmut Riha, Am Neubau 6, 2000 Stockerau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

2620 n-G

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Postleitzahl 2100

Zl.: IX/St-24/3 Korneuburg, am 16. Okt. 1969.

Betr.: Dr.Krehan, Stockerau, Beseitigung eines Baumes.

B e s c h e i d :

Dr. Hans Krehan, Rechtsanwalt, Stockerau, Neubau 2, Nachbar zum Grundstück EZ. 230, Parzelle Nr. 78/11, Katastralgemeinde Stockerau (Eigentümer Johann und Franziska RIHA, beide Stockerau, Neubau 6 wohnhaft), hat um die naturschutzbehördliche Genehmigung zur Beseitigung der auf dem Grundstück Nr. 78/11 stehenden Platane, die auf Grund der Erklärung des Landrates Korneuburg vom 16.4.1942, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 25.4.1942, zum Naturdenkmal erklärtworden ist, was im A-Blatt der EZ. 230, Grundbuch Stockerau, angemerkt erscheint, angesucht.

S p r u c h :

Auf Grund dieses Ansuchens genehmigt die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg als zuständige Naturschutzbehörde im Sinne des § 4 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968 die Beseitigung der vorbezeichneten Platane, falls dortselbst ein Wohnhaus errichtet wird.

Für diese Genehmigung hat der Genehmigungswerber Dr. Hans Krehan, Rechtsanwalt, Neubau 2, 2000 Stockerau, gemäß TP A 2, Landesverwaltungsabgabenverordnung 1969, eine Verwaltungsabgabe von S 30,-- zu entrichten.

B e g r ü n d u n g :

Die vorgeschriebenee Verwaltungsabgabe ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in der zit. Gesetzesbestimmung begründet.

Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG. 1950.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- pro Bogen zu vergebühren.

Ergeht an:

1.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Krehan, 2000 Stockerau, Neubau 2, unter Anschluß eines Erlagscheines,
2.) die Grundeigentümer Johann und Franziska Riha, 2000 Stockerau, Neubau 6,
3.) das Bezirksgericht Stockerau mit dem Ersuchen um Löschung d.Anm. des Naturdenkmales.

e/.

4.) den Herrn Bürgermeister in 2000 Stockerau zur Kenntnisnahme,

5.) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, mit der Bitte um Kenntnisnahme,

6.) den Bezirksforstinspektor als Naturschutzkonsulent im Hause zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Amt der NÖ. Landesregierung III/2
Einlaufstelle
23. OKT. 1969
2620a
III/2 — Beschl. — Beilagen
Stempel

IX/St-9/10-1978 Reg.Rat Müller 12 25.September 1978

Parzelle Nr. 78/11, KG. Stockerau - Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-1, die auf Parzelle Nr. 78/11, KG. Stockerau, stockende Platane mit einer ungefähren Höhe von 30 m, einem Stammumfang von rund 4,5 m, einen Kronendurchmesser von 24 m und einem Alter von ca. 115 Jahren, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die Behörde kann Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ. 230, KG. Stockerau, war unter Ordnungsziffer 4 angemerkt gewesen, daß die auf dem Grundstück 78/11, stehende Platane zum Naturdenkmal erklärt und im Naturdenkmalbuch unter der Nummer 11 eingetragen ist.

Auf Grund des Antrages von Dr. Hans Krehan wurde mit ha. Bescheid vom 16.Oktober 1969, Zl.: IX/St-24/3, die Erklärung zum Naturdenkmal aufgehoben, und die Löschung im Grundbuch Stockerau veranlaßt.

Anläßlich einer am 11.11.1977 durchgeführten Begehung wurde festgestellt, daß die gegenständliche Platane nach wie vor belassen worden ist. Die Aufhebung des Naturschutzes wurde seinerzeit für diesen beantragt, weil unter seinem Kronendach eine Wohnhaus errichtet werden sollte. Dieses Wohnhaus ist wohl errichtet worden, die Platane selbst jedoch wurde nicht entfernt.

Auf Grund der Tatsache, daß diese Platane ein wesentliches gestaltendes Element des Bildes der Stadtgemeinde Stockerau darstellt, und der seinerzeitige Zweck der Aufhebung des Naturschutzes weggefallen ist, war daher im Spruch angeführt zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch berufen werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu vergebühren.

Für den Bezirkshauptmann
Regierungsrat Müller

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Grossauer

11.Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Panzenböck

Bezirkshauptmannschaft 12 Korneuburg

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen			
KOW3-N-0429/002	-			
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 62) 9025 Durchwahl	Datum	
-	Magdalena Batoha	29236	18. Juli 2007	

Betrifft
Stadtgemeinde Stockerau, KG Stockerau, Grundstück Nr. 78/11, Naturdenkmal „Platane"; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg **widerruft** die mit Bescheid vom 25. September 1978, IX/St-9/10-1978, erfolgte Naturdenkmalerklärung der „Platane" auf Grundstück Nr. 78/11, KG Stockerau.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg 14 14

Dr. Suchanek

Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Begründung

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass die gegenständliche Platane anlässlich eines Sturmes umgerissen wurde und nur mehr der Stock der Platane vorhanden ist.
Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister, 2000 Stockerau
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
3. Frau Franziska Riha, Landstraße 16, 2000 Stockerau
4. Herrn Dkfm. Helmut Riha, Am Neubau 6, 2000 Stockerau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

2620 n-G

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Postleitzahl 2100

Zl.: IX/St-24/3 Korneuburg, am 16. Okt. 1969.

Betr.: Dr.Krehan, Stockerau, Beseitigung eines Baumes.

B e s c h e i d :

Dr. Hans Krehan, Rechtsanwalt, Stockerau, Neubau 2, Nachbar zum Grundstück EZ. 230, Parzelle Nr. 78/11, Katastralgemeinde Stockerau (Eigentümer Johann und Franziska RIHA, beide Stockerau, Neubau 6 wohnhaft), hat um die naturschutzbehördliche Genehmigung zur Beseitigung der auf dem Grundstück Nr. 78/11 stehenden Platane, die auf Grund der Erklärung des Landrates Korneuburg vom 16.4.1942, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 25.4.1942, zum Naturdenkmal erklärtworden ist, was im A-Blatt der EZ. 230, Grundbuch Stockerau, angemerkt erscheint, angesucht.

S p r u c h :

Auf Grund dieses Ansuchens genehmigt die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg als zuständige Naturschutzbehörde im Sinne des § 4 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968 die Beseitigung der vorbezeichneten Platane, falls dortselbst ein Wohnhaus errichtet wird.

Für diese Genehmigung hat der Genehmigungswerber Dr. Hans Krehan, Rechtsanwalt, Neubau 2, 2000 Stockerau, gemäß TP A 2, Landesverwaltungsabgabenverordnung 1969, eine Verwaltungsabgabe von S 30,-- zu entrichten.

B e g r ü n d u n g :

Die vorgeschriebenee Verwaltungsabgabe ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in der zit. Gesetzesbestimmung begründet.

Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG. 1950.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- pro Bogen zu vergebühren.

Ergeht an:

1.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Krehan, 2000 Stockerau, Neubau 2, unter Anschluß eines Erlagscheines,
2.) die Grundeigentümer Johann und Franziska Riha, 2000 Stockerau, Neubau 6,
3.) das Bezirksgericht Stockerau mit dem Ersuchen um Löschung d.Anm. des Naturdenkmales.

e/.

4.) den Herrn Bürgermeister in 2000 Stockerau zur Kenntnisnahme,

5.) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, mit der Bitte um Kenntnisnahme,

6.) den Bezirksforstinspektor als Naturschutzkonsulent im Hause zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Amt der NÖ. Landesregierung III/2
Einlaufstelle
23. OKT. 1969
2620a
III/2 — Beschl. — Beilagen
Stempel

IX/St-9/10-1978 Reg.Rat Müller 12 25.September 1978

Parzelle Nr. 78/11, KG. Stockerau - Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-1, die auf Parzelle Nr. 78/11, KG. Stockerau, stockende Platane mit einer ungefähren Höhe von 30 m, einem Stammumfang von rund 4,5 m, einen Kronendurchmesser von 24 m und einem Alter von ca. 115 Jahren, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die Behörde kann Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ. 230, KG. Stockerau, war unter Ordnungsziffer 4 angemerkt gewesen, daß die auf dem Grundstück 78/11, stehende Platane zum Naturdenkmal erklärt und im Naturdenkmalbuch unter der Nummer 11 eingetragen ist.

Auf Grund des Antrages von Dr. Hans Krehan wurde mit ha. Bescheid vom 16.Oktober 1969, Zl.: IX/St-24/3, die Erklärung zum Naturdenkmal aufgehoben, und die Löschung im Grundbuch Stockerau veranlaßt.

Anläßlich einer am 11.11.1977 durchgeführten Begehung wurde festgestellt, daß die gegenständliche Platane nach wie vor belassen worden ist. Die Aufhebung des Naturschutzes wurde seinerzeit für diesen beantragt, weil unter seinem Kronendach eine Wohnhaus errichtet werden sollte. Dieses Wohnhaus ist wohl errichtet worden, die Platane selbst jedoch wurde nicht entfernt.

Auf Grund der Tatsache, daß diese Platane ein wesentliches gestaltendes Element des Bildes der Stadtgemeinde Stockerau darstellt, und der seinerzeitige Zweck der Aufhebung des Naturschutzes weggefallen ist, war daher im Spruch angeführt zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch berufen werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu vergebühren.

Für den Bezirkshauptmann
Regierungsrat Müller

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Grossauer

11.Dezember 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Panzenböck

Bezirkshauptmannschaft 12 Korneuburg

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen			
KOW3-N-0429/002	-			
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 62) 9025 Durchwahl	Datum	
-	Magdalena Batoha	29236	18. Juli 2007	

Betrifft
Stadtgemeinde Stockerau, KG Stockerau, Grundstück Nr. 78/11, Naturdenkmal „Platane"; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg **widerruft** die mit Bescheid vom 25. September 1978, IX/St-9/10-1978, erfolgte Naturdenkmalerklärung der „Platane" auf Grundstück Nr. 78/11, KG Stockerau.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg 14 14

Dr. Suchanek

Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Begründung

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass die gegenständliche Platane anlässlich eines Sturmes umgerissen wurde und nur mehr der Stock der Platane vorhanden ist.
Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister, 2000 Stockerau
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
3. Frau Franziska Riha, Landstraße 16, 2000 Stockerau
4. Herrn Dkfm. Helmut Riha, Am Neubau 6, 2000 Stockerau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung